

## Eintragungsvoraussetzungen für konversive Studiengänge – Stadtplanung

vom Landesvorstand der Architektenkammer am 27. November 2025 beschlossen.



Stand 27. November 2025

### Executive Summary – Wege in die Kammer als Stadtplaner:in

<b>Regeleintragung konsekutiv</b>	mit 240 ECTS Stadtplanungsstudium (Bachelor und Master bzw. Diplom)
<b>Regeleintragung konversiv</b>	Bachelor Architektur bzw. Architektur und Stadtplanung plus min. 120 ECTS im Master Stadtplanung bzw. in der Vertiefung Stadtplanung im Master Architektur bzw. Architektur und Stadtplanung
<b>Einzelfallprüfung konversiv</b>	120 ECTS aus einem Stadtplanungsstudium zzgl. fachfremdes Studium mit min. 120 ECTS stadtplanungsverwandten Inhalten. Fehlende ECTS aus konversiven Studiengangskombinationen können im Rahmen eines Anpassungslehrgangs kompensiert werden. Insgesamt zwei Drittel der ECTS aus <a href="#">Sachgebietsgruppen C bis I der BAK-Liste</a> (Seite 5).
<b>Kein ausreichendes Studium*</b>	Ausnahmeregelung bei besonderen Leistungen nach § 4 Abs. 4 Architektengesetz (Arch)

\* In Ausnahmefällen kann von [§ 4 Abs. 4 ArchG](#) Gebrauch gemacht werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass dieses Verfahren sehr lange dauert und in den wenigsten Fällen zur Eintragung führt.

## PRÄAMBEL

Dieses Merkblatt dient zur Vereinheitlichung der Eintragungspraxis bei konversiven Studiengängen. Konversive Studiengänge sind eine Kombination unterschiedlicher Fachrichtungsabschlüsse.

Konsequente, also aufeinander aufbauende, Stadt- und Raumplanungsstudiengänge führen im Regelfall zur Eintragung. Die [Liste](#) der vom ASAP (Akkreditierungsverbund für Studiengänge von Architektur und Planung) akkreditierten konsekutiven Studiengänge dient hier als Orientierung.

## 1. GRUNDLAGEN

### 1.1 Rechtsgrundlagen

#### 1.1.1 Europäische Union: Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsanerkennungsrichtlinie regelt die Bedingungen für den Beruf der Architekt:innen, derzeit aber nicht für den der Stadtplaner:innen. Für Bewerber:innen aus einem der EU-Mitgliedstaaten gilt, dass sie in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit die Berufsbefähigung besitzen, wenn sie aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügen. Es ist jedoch Ziel der Architektenkammer Baden-Württemberg, alle in ihr vertretenen Fachrichtungen (Architekt:innen, Innenarchitekt:innen, Landschaftsarchitekt:innen und Stadtplaner:innen) gleich zu behandeln.

Gemäß Artikel 46 der Berufsanerkennungsrichtlinie beträgt für Architekt:innen die Mindestdauer der Ausbildung „entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen.“

Qualitative Anforderungen an die Ausbildung sind im Artikel 46, Abs.1, Satz 3 ausgeführt. „Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist, sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten.“ Detaillierungen werden in den 11 Punkten a-k vorgenommen.

#### 1.1.2 Land Baden-Württemberg: Architektengesetz in der Fassung vom 28.03.2011

Im Architektengesetz werden die vier Fachrichtungen grundsätzlich gleichbehandelt. Für die Stadtplanung wird folgendes formuliert:

- Berufsaufgaben, § 1, Abs. 2:  
Berufsaufgabe des Stadtplaners ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Orts- und Stadtplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne.
- Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen, § 4, Abs. 2, Nr. 1:  
Eine mindestens vierjährige Gesamtregelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung. § 4 (3): Die Ausbildung zum Stadtplaner setzt ein eigenständiges Studium der Stadtplanung, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt Städtebau oder ein anderes dem Studium der Stadtplanung gleichwertiges Studium mit Schwerpunkt Städtebau voraus, das städtebauliches und stadträumliches Entwerfen, städtebaubezogene Gebäudelehre und Stadtbaugeschichte einschließt.

- Anerkennung der Eintragung in anderen Länderkammern:  
Wer in einem anderen Bundesland eingetragen war, ist nach § 4 Abs. (7) auch in Baden-Württemberg einzutragen. In Bayern beträgt die erforderliche Ausbildungsdauer für Stadtplaner:innen derzeit nur drei Jahre.

## 1.2 Empfehlungen

### 1.2.1 ASAP – Akkreditierungsverbund für Studiengänge von Architektur und Planung

Der ASAP hat fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der vier Fachrichtungen formuliert, die in den Akkreditierungsverfahren in Deutschland weitgehend Anwendung finden.

In den Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Stadtplanung, **5. Auflage 2022**, werden die folgenden Bezugsebenen der Berufsausübung genannt, auf die die Ausbildung eingehen muss:

- die räumlichen
- die instrumentalen
- die sektoralen und
- die prozessualen Verfahrensebenen

Die Ausbildung müsse daher Elemente der folgenden Fächergruppen beinhalten:

- Grundlagen der Stadt- und Raumplanung, einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen
- Konzeptionen, Verfahren und Instrumente der Stadt-/Raumplanung
- Methoden der Stadt-/Raumplanung und angrenzender Fachwissenschaften
- Projektstudium zur integrierten Hochschullehre
- weitere inhaltliche Vertiefungen.

Hinsichtlich konsekutiver Studiengänge wird ausgeführt, dass die Zulassung zum Masterstudium auch nach dem Absolvieren eines Bachelorstudiums aus einem fachlich verwandten, raumbezogenen Fach (z.B. aus Architektur oder Geografie) möglich sein muss, wobei allerdings nur die Kombination eines Bachelor- und Masterstudiengangs in der räumlichen Planung zu einer umfassenden Qualifikation im Sinne der oben genannten Kriterien sowie zur sogenannten Kammerfähigkeit führe.

### 1.2.2 BAK – Bundesarchitektenkammer

Die BAK (Bundesarchitektenkammer) nennt in ihren "Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplaner" mit Bezug auf das Musterarchitektengesetz und die Berufsanerkennungsrichtlinie folgende Studieninhalte, die Bewerber:innen im Falle von konversiven Studiengängen nachweisen müssen:

- Methoden und Techniken:
  - a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
  - b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
  - c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
  - d) technische Grundlagen,
  - e) ökologische Grundlagen,
  - f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
  - g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
  - h) Methoden und Techniken der Darstellung,
  - i) Prozessgestaltung und Management.
- Berufliche Tätigkeiten:
  - a) Beratung,
  - b) formelle und informelle (kommunale) Planung,
  - c) Management,

- d) Stadtforschung,
- e) Projektsteuerung,
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

Die Empfehlungen werden in tabellarischer Form (hier als **“BAK-Liste”** bezeichnet) zusammengeführt - mit konkreter Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu den Studieninhalten.

## **2. DIE STUDIENANGEBOTE IN DEUTSCHLAND**

Die Studienangebote in Deutschland für die Berufsaufgaben der Stadtplaner:innen weisen unterschiedliche Ausprägungen auf. Die Bandbreite reicht von reinen Raumplanungsstudiengängen ohne den Anspruch an räumliches Gestalten bis hin zu Architekturstudiengängen mit der Vertiefungsrichtung Städtebau. Daher müssen die Ausbildungswege, in denen nicht ein Master der Stadtplanung auf einen Bachelor der Stadtplanung folgt, einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden. Dabei sind die als Studiengang der Architektur mit einer Vertiefung in Städtebau respektive die als Kombination aus Bachelor Architektur und Master Städtebau angelegten Ausbildungswege auf die Einhaltung der Kriterien des Architektengesetzes zu überprüfen, was zur Akzeptanz eines definierten Typs der Ausbildung führen kann, andere Kombinationen sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

## **3. EMPFEHLUNG EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN**

### **3.1 Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen**

gemäß § 4, Abs. 2 und 3 Architektengesetz BW für die Berufsaufgaben der Stadtplaner

Ein erfolgreich abgeschlossenes mindestens achtsemestriges Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, Hochschule oder gleichwertigen Lehrereinrichtung für die Berufsaufgaben der Fachrichtung.

3.1.1 Die acht Semester sind in einem (Bachelor-) Studiengang enthalten oder

3.1.2 Die acht Semester werden durch zwei Studiengänge abgedeckt (Bachelor und Master)

Dabei soll das grundständige Bachelorstudium auf die Berufsaufgaben der Stadtplaner ausgerichtet sein, die im Architektengesetz benannt werden wie folgt:

- die gestaltende
- technische
- wirtschaftliche
- ökologische und
- soziale Orts- und Stadtplanung
- insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne
- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung.

Diese Themen sind alle in angemessen ausgewogenem Verhältnis zu vermitteln. Unter städtebaulichen Plänen sind notwendig auch Bauleitpläne zu verstehen.

Nach Architektengesetz stellt auch ein Architekturstudium mit einer Vertiefung in Städtebau eine hinreichende Eintragungsvoraussetzung dar, sofern die folgenden weiteren Komponenten enthalten sind:

- das städtebauliche und stadträumliche Entwerfen
- die städtebaubezogene Gebäudelehre
- die Stadtbaugeschichte

Dies wird für die Bachelor-Master-Struktur so interpretiert, dass ein Bachelor in Architektur und ein Master in Städtebau einen vergleichbaren Ausbildungsweg darstellen. In diesen Fällen sind insgesamt Module mit Bezug zu den Berufsaufgaben der Stadtplaner in einem Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nachzuweisen (siehe Konstellation 3 in der Übersicht unter Ziffer 4).

Auch die Zweite Staatsprüfung für den Höheren Dienst in den Fächern Raumordnung, Landesplanung und Städtebau, Stadtbauwesen, Städtebau u.ä. zählt als Vertiefung im Städtebau im Sinne des Architektengesetzes.

In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber:innen den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Stadt-/Raumplanung oder Architektur erworben haben, ist das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse im Einzelfall nachzuweisen. Insgesamt sind dann (ohne einen Bachelorabschluss in Architektur) Module mit Bezug zu den Berufsaufgaben der Stadtplaner in einem Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten nachzuweisen (siehe Konstellation 4 in der Übersicht unter Ziffer 4).

In den Sachgebietsgruppen C bis I der BAK-Liste müssen jeweils 2/3 der empfohlenen ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. In der Sachgebietsgruppe J der BAK-Liste werden auch Inhalte fachfremder Bachelorstudiengänge anerkannt, sofern diese korrespondierenden Themenfeldern der Stadtplanung zugeordnet werden können.

In Zweifelsfällen ist stets der Nachweis der Leistungspunkte entscheidend. Die Frage, ob ein Studiengang dem Titel nach raumbezogen und der Stadtplanung artverwandt ist, kann dahingestellt bleiben.

### 3.1.3 Berufsbegleitende Studiengänge

Für Bachelorstudiengänge ist es wegen der resultierenden Studiendauer eher unwahrscheinlich, aber für Masterstudiengänge werden voraussichtlich zunehmend auch berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden – möglich als weiterbildende, aber auch als konsekutive Studiengänge. Entscheidend für die Anerkennung sind die Leistungspunkte, die Studiendauer wird entsprechend länger sein.

## 3.2. Berufspraktische Tätigkeiten

Ergänzend zum Studium sind als nachfolgende praktische Tätigkeiten der Junior-Stadtplaner mit zwei Jahren Vollbeschäftigung im Aufgabenbereich des Fachgebietes Stadtplanung unter Anleitung i.d.R. durch einen Stadtplaner gemäß den Vorgaben des Architektengesetzes zu absolvieren.

Bei einer Doppelseintragung für diese Praxiszeit als Architekt:in/Stadtplaner:in oder als Landschaftsarchitekt:in/Stadtplaner:in reicht eine dreijährige Praxiszeit aus, um die Eintragungsvoraussetzung für beide Fachrichtungen zu erreichen.

Auf die Dauer der praktischen Tätigkeit können bis zu 12 Monate angerechnet werden, die nach Abschluss eines ersten und vor Abschluss eines zweiten Studienganges absolviert werden.

### 3.3 Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 4 Architektengesetz (Kandidat:innen ohne Hochschulausbildung)

Bewerber:innen, welche die Voraussetzungen nach 3.1 nicht erfüllen, besitzen die Berufsbefähigung, wenn sie eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren im Aufgabenbereich des Städtebaus/der Stadtplanung bei eine:r eingetragenen Stadtplaner:in oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweisen. Mit der Stadtplanung inhaltlich in Zusammenhang stehende Studienzeiten können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung im Einzelfall berücksichtigt werden.

#### 4. ÜBERSICHT FACHRICHTUNG STADTPLANUNG

Eintragungsfähige Studiungskombinationen

	A	B	C	D
	Bachelor	Master	Auflagen	Eintragung
<b>konsekutiv</b>				
1	Ein für die Berufsaufgaben der Stadtplanung qualifizierendes Studium. Vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang mindestens 240 Leistungspunkte (ECTS)	---	---	Regeleintrag
2	Ein für die Berufsaufgaben der Stadtplanung qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang in der Regel 180 Leistungspunkte (ECTS)	Ein für die Berufsaufgabe der Stadtplanung qualifizierendes Studium. Mindestens ein Jahr Dauer. In der Regel 60 Leistungspunkte (ECTS)	---	Regeleintrag
<b>konversiv</b>				
3	Ein Bachelor in Architektur	Ein für die Berufsaufgabe der Stadtplanung qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte (ECTS)	Hoher Anteil an stadtplanungsbezogenen Modulinhalten im Studienplan des Bachelors bzw. zusätzliche im Studium erworbene Qualifikationen	Typprüfung definierter Studienwege bzw. Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 120 Leistungspunkten (ECTS) für die Berufsaufgaben der Stadtplanung (BAK-Liste)
4	Ein Bachelor in einem dem Stadtplanungsstudium verwandten, raumbezogenen Studium	Ein für die Berufsaufgaben der Stadtplanung qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte (ECTS)	Das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse ist nachzuweisen (in Form von Studieninhalten oder Fortbildungen).	Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten (ECTS) für die Berufsaufgaben der Stadtplaner (BAK-Liste)

Diese Empfehlungen wurden am 27. November 2025 vom Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg beschlossen.

#### Anhänge

- [Liste der konsekutiven Planungsstudiengänge \(ASAP\)](#), Stand Oktober 2024
- [Zuordnung von ECTS-Punkten zu Studieninhalten \(BAK-Liste, S. 5\)](#), Stand Juli 2016

Hochschule	Fachrichtung	Bachelor	Sem.	Master	Sem.	Akkreditierung*
<b>Konsequente Studiengänge 6 + 4</b>						
TU Berlin	Stadt- und Regionalplanung	B.Sc.	6	M.Sc.	4	Erstakkr. bis 09/2013 – Systemakkreditiert bis 9/2027
BTU Cottbus-Senftenberg	Stadtplanung und Städtebau	B.Sc.	6			Erstakkr. bis 09/2012 – Reakkr. bis 09/2024 – Reakkreditiert bis 2032
	Stadt- und Regionalplanung			M.Sc.	4	
FH Erfurt	Stadt- und Raumplanung	B.Sc.	6	M.Sc.	4	Erstakkr. bis 09/2013 - Reakkr. bis 09/2028
HafenCity Universität Hamburg	Stadtplanung	B.Sc.	6	M.Sc.	4	Erstakkr. bis 09.2014; - Reakkr. bis 09/2030
Universität Kassel	Stadt- und Regionalplanung	B.Sc.	6	M.Sc.	4	Erstakkr. bis 09/2012 – Reakkr. bis 09/2028
RPTU Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau	Raumplanung	B.Sc.	6			Erstakkr. bis 09/2012 - 2015 neue Systemakkreditiert (Stichprobe Innenarchitektur) akkreditiert bis 09/2024 M.Sc.: 2022 akkreditiert
	Stadtplanung			M.Sc.	4	
	Stadt- und Regionalentwicklung			M.Sc.	4	
	Räumliche Umweltplanung			M.Sc.	4	
Technische Hochschule Lübeck	Stadtplanung	B.Sc.	6	M.Sc.	4	Akkr. bis 08/2016, Reakkr. bis 09/2029 (B.Sc.), 09/2031 (M.Sc.)
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen	Stadtplanung	B.Eng.	6 (7)			Erstakkr. bis 09/2014 - Systemakkreditiert bis 09/2024
	Stadt Landschaft Transformation			M.Eng.	4	
HFT Stuttgart	Stadtplanung (Urban Planning)			M.Eng.	4	Erstakkr. bis 06/2004 - Reakkr. bis 09/2016, 2024 Reakkreditiert
<b>Studiengänge 8 + 2</b>						
TU Dortmund	Raumplanung	B.Sc.	8	M.Sc.	2	Erstakkr. bis 09/2012 - Reakkr. bis 2026
Bauhaus Universität Weimar	Urbanistik	B.Sc.	8	M.Sc.	2	Bachelor: Erstakkr. bis 09/2013 - Reakkr. bis 09/2030 Master: 2015 neues Verfahren: akkr. bis 09/2030
<b>Bachelor</b>						
Hochschule Ostwestfalen-Lippe	Stadtplanung	B.A.	6			Akkr. bis 30. 09. 2015, Reakkr. bis 09/2024
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf	Grüne Stadtplanung	B.Sc.	8			Systemakkreditiert 2024
<b>Master (nur konsekutiv mit obengenannten 6-semesterigen BA)</b>						
Hochschule Anhalt	Nachhaltige Stadtentwicklung			M.A.	4	Akkreditiert bis 9/2024
TU Berlin	Urban Design			M.Sc.	4	Erstakkr. bis 09/2013 – Systemakkreditiert bis 9/2027
Universität Bremen	Stadt- und Regionalentwicklung			M.A.	4	Erstakkr. 03/2004, Reakkr. bis 09/2016 Systemakkreditiert bis 09/2024
BTU Cottbus-Senftenberg	Urban Design and Sustainable Revitalization			M.Sc.	4	Erstakkr. bis 09/2024, Reakkr. vor dem Abschluss
HafenCity Universität Hamburg	Urban Design			M.Sc.	4	Reakkreditierung bis 09/30
TU Darmstadt	Sustainable Urban Development			M.Sc.	4	2015 neues Verfahren Erstakkreditierung, Akkr. bis 09/2027
FH Frankfurt/Main	Urban Agglomeration			M.Sc.	4	Erstakkr. bis 09/2013 - Reakkr. bis 09/2028
HS Wismar	Integrative StadtLandEntwicklung Fernstudiengang			M.Sc.	4	Akkreditiert bis 09/2019 Systemakkreditierung bis 2025

\* Die Akkreditierung wird i.d.R. für fünf Jahre ausgesprochen | Zusammenstellung ASAP e.V.- Oktober 2024

EMPFEHLUNGEN ZU DEN  
AUSBILDUNGSBEZOGENEN  
EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR  
STADTPLANER

FÜR BEWERBER OHNE EIN MINDESTENS  
VIER- BZW. DREIJÄHRIGES  
STUDIUM DER STADTPLANUNG

STAND 13.07.2016

## 1. Anlass

Die Novelle der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EU durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern.

### 1.1 Defizitprüfung

Sie müssen zukünftig bei Antragsstellern aus dem EU-Ausland, deren Qualifikationen den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügen, darlegen, in welchen Bereichen Defizite bestehen (Defizitprüfung), und sie müssen aufzeigen, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die Defizite kompensierbar sind.

Zur Präzisierung und bundesweiten Vereinheitlichung der Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen hat das Musterarchitektengesetz in einer Anlage zu § 4 fachrichtungsbezogenen Kompetenzen und Berufsfelder aufgelistet. Die Bundesländer haben entsprechend dem MArchG Anlagen oder Rechtsvorschriften formuliert bzw. Satzungen gefordert, welche detailliertere Ausführungen machen, oder werden dies noch umsetzen. Erstrebenswert ist eine bundesweit weitgehend einheitliche Behandlung des Themas.

Die Bundesarchitektenkammer hält es daher für notwendig, die Eintragungsvoraussetzungen entsprechend umfassend zu beschreiben und mit einer Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu versehen.

Insbesondere die Antragsteller mit individuell zusammengestellten, nicht nur auf eine Fachrichtung ausgerichteten Studienverläufen stellen viele Eintragungsausschüsse vor die Aufgabe, die Eintragungsvoraussetzungen zu beschreiben und eine evtl. Nichterfüllung nachvollziehbar zu begründen.

Aus diesen Gründen werden hiermit Empfehlungen für die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen vorgelegt. Die vorliegenden Empfehlungen für die Fachrichtung Stadtplanung stehen in einer Reihe neben gemeinsamen Ausarbeitungen der Länderarchitektenkammern und der Bundesarchitektenkammer für die einzelnen Fachrichtungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in).

Die Empfehlungen sollen zur Klärung beitragen, welche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten qualitativ und quantitativ zur Eintragung in die Architektenliste berechtigen. Das Ergebnis informiert über den Umfang der Aufgaben von Stadtplanern und stellt dar, welche vielfältigen Leistungen sie erbringen.

### 1.2 Mindestanforderungen

Die Empfehlungen definieren Mindestanforderungen für die notwendigen Qualifikationen, die als Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der Architektenkammern ohne weiteres anerkannt werden können. Weitere Schwerpunkte, Spezialisierungen und Profilierungen sind möglich. Die Gestaltung von Studiengängen wird mit der Festlegung dieser Standards nicht eingeschränkt. Falls für Studiengänge der Stadtplanung das Qualifikationsziel Eintragung in Stadtplanerlisten formuliert wird, können die Empfehlungen allerdings eine Hilfestellung geben.

Es ist und bleibt das Ziel der Architektenschaft, wegen der vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten der Stadtplaner ein fünfjähriges Studium vorauszusetzen. Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage müssen die vorliegenden Empfehlungen sich auch auf das mindestens vier- oder dreijährige Studium beziehen.

Grundsätzlich ist für Absolventen ausreichend langer ein- oder zweistufiger Studienverläufe deutscher Bachelor/Masterstudiengänge der Fachrichtung Stadtplanung, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind, eine Überprüfung nicht erforder-

lich. Falls das Architektengesetz eines Landes nur drei Jahre Studium voraussetzt, gilt dies dort bis auf weiteres auch für Absolventen entsprechend akkreditierter dreijähriger Bachelor-Studiengänge.

Die Qualifikationen sind in fachbezogener Analogie zur Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/13/EG Art 46 'Ausbildung von Architekten' definiert, auch wenn der Beruf der Stadtplaner derzeit nicht von der EU geregelt ist. Die Vielfalt der dort angesprochenen Qualifikationen ist analog auch für das Berufsbild der Stadtplaner charakteristisch.

Die Tabelle ist im Zuge der Weiterentwicklung des Berufsbildes und mit Respekt für die ständig komplexer werdenden Anforderungen fortzuschreiben.

## **2. Vorbemerkung**

Die Berufsbezeichnung Stadtplaner ist in allen Bundesländern durch die jeweiligen Architektengesetze geschützt.

Die Eintragung in die Architektenliste der Länderkammern als „Stadtplaner“ setzt eine qualifizierte Ausbildung und eine Mindestzeit ausgeübter Berufspraxis voraus. Die heutige Vielfalt der Studiengänge an Hochschulen und die Freiheit der Studierenden, auch fachlich unterschiedlich ausgerichtete Studiengänge zu kombinieren führt dazu, dass in vielen Bundesländern die Summe der erworbenen Qualifikationen für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit zu betrachten ist.

Die Eintragungsausschüsse der Länderkammern sind in ihren Entscheidungen im Rahmen der Gesetze frei. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind für sie aber auch Darlegungen der Kammern zu den notwendigen beruflichen Qualifikationen der Antragsteller von Bedeutung. Dafür ist es sinnvoll, die Anforderungen an die Qualifikationen der Stadtplaner bundesweit einheitlich zu formulieren. In der Praxis allgemein anerkannte Anforderungsprofile und Bewertungskriterien sind dabei hilfreich. Die vorliegenden Empfehlungen sollen die Vielfältigkeit der gesetzlichen Anforderungen an die Berufsausübung näher veranschaulichen und qualitative wie quantitative Mindestanforderungen an die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen darlegen.

Die Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion und bestehen aus einer qualitativen und einer quantitativen Betrachtung. Zur Ermittlung der Tabellenwerte ist methodisch anzumerken, dass sie ursprünglich aus früher geltenden und als Eintragungsvoraussetzung akzeptierten Studienordnungen deutscher Ausbildungsstätten entwickelt wurden.

Die Formulierung von Mindestanforderungen für die einzelnen Sachgebietsgruppen des Musterarchitektengesetzes, die in ihrer Summe noch nicht die geforderten 240/180 Kreditpunkte erreichen, erlaubt es, individuelle Gewichtungen zu berücksichtigen und damit die Profilbildung der Hochschulen ebenso wie die Breite des Berufsfeldes zu respektieren.

Ohne in die Autonomie der Hochschulen eingreifen zu wollen, soll die Erfahrung aus der Berufswelt wiedergegeben werden, dass sich für die Vermittlung der notwendigen Schlüsselkompetenzen und des Verständnisses für die Gesamtheit der Berufsaufgaben die Lehrformen der Projekt- bzw. Studioarbeit, der betreuten Praxisphasen und der Exkursionen hervorragend bewährt haben.

## **3. Grundlage: Muster-Architektengesetz**

Das Muster-Architektengesetz vom 30.10.2015 definiert die Anforderungen an die Eintragung über die Berufsaufgaben und über die Tätigkeitsfelder. Für die Fachrichtung der Stadtplaner werden in einer Anlage zum § 4 folgende Berufsaufgaben und Tätigkeitsfelder genannt:

1. Methoden und Techniken:
  - a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
  - b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
  - c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
  - d) technische Grundlagen,
  - e) ökologische Grundlagen,
  - f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
  - g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
  - h) Methoden und Techniken der Darstellung,
  - i) Prozessgestaltung und Management.
  
2. Beruflichen Tätigkeiten:
  - a) Beratung,
  - b) formelle und informelle (kommunale) Planung,
  - c) Management,
  - d) Stadtforschung,
  - e) Projektsteuerung,
  - f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

Die Länder müssen ihre Architektengesetze den Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie anpassen. Dabei sind sie frei in der Übernahme der Vorschläge des MArchG.

#### Genderabbtite

Mit dem Begriff 'Stadtplaner' sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

#### ArchG Abbtite

Unter dem Begriff 'Architektengesetz' werden in diesem Text aus Gründen der Vereinfachung, ohne die Absicht einer Differenzierung, alle deutschen Architektengesetze, Baukammergesetze, Architekten- und Ingenieurgesetze, Architekten- und Stadtplanergesetze subsummiert.

#### Impressum

Verfasser	BAK-Projektgruppen: 'Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie' und 'Bachelor/Master'
Beteiligt	Ausschuss Innenarchitekten der BAK Ausschuss Landschaftsarchitekten der BAK Ausschuss Stadtplaner der BAK Vertreter der Dekanekonferenzen der Hochschul-Fachbereiche Vertreter der Berufsverbände Akkreditierungsverbund ASAP e.V.
Beschluss	dieses Stands am 13.07.2016 durch den Vorstand der BAK

**MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BERUFVORBEREITENDEN QUALIFIKATIONEN VON STADTPLANERN**

**STADTPLANUNG**

Für Bewerber ohne mindestens vierjähriges (\*bzw. dreijähriges) Studium der Stadtplanung

Stand: 13.07.2016

Grundlage für die Eintragung in die Architekten- resp. Stadtplanerliste. Beurteilungsmaßstab sind im Studium erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und personale Kompetenzen, welche die Bewältigung der theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 3 MArchG erlauben sowie zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten befähigen.

BEZUG MUSTERARCHG	UMSETZUNG DER INHALTE DES MUSTERARCHITEKTENGESETZES UNTER ANALOGER BERÜCKSICHTIGUNG DER BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE												
	Sachgebietsgruppen		Sachgebiete beispielhaft										
	Im Rahmen eines Studiums von - nach Landesrecht - mindestens 240 bzw. 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Qualifikationen bezüglich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sein, wie sie üblicherweise ein Stadtplanungsstudium in folgenden		Die geforderten Qualifikatopnen in Analogie zu Art.46 der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG in der Fassung der RL 2013/55/EU werden - ungeachtet der vielfältigen Wechselbeziehungen - insbesondere in den markierten Bezügen abgedeckt										
Qualifikationen nach Musterarchitektengesetz Anlage zu § 4	<b>Sachgebietsgruppen</b>		<b>Sachgebiete beispielhaft</b>										
		<b>Mindestanforderung ECTS-Leistungspunkte</b>	a) die Fähigkeit zu städtebaulich-architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird	b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Stadtplanung und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften	c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen und der städträumlichen Gestaltung	d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken (Ertelung städtebaulicher Pläne / Planungen)	e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, die Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen	f) Verständnis des Stadtplaners für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen	g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Überarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsverfahren	h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Stadtplanung, Grundkenntnisse über stadttechnische Systeme und Einrichtungen sowie fachplanerische Erfordernisse	i) angemessene Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Zusammenhänge, der natürlichen Lebensgrundlagen, Technologien und Wechselwirkungen, die für die Schaffung und den Erhalt funktionierender Stadträume und Landschaften im Rahmen nachhaltiger Entwicklung erforderlich sind.	j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Stadtraumes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen	k) angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung
	Summe ECTS-Leistungspunkte mindestens	240*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1a) Stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen	<b>A Stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen</b>	54		X	X	X	X						
1b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen	<b>B Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen</b>		X	X	X	X							
1c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Raum- und Stadtentwicklung	<b>C Theoretische und kulturelle Aspekte der Stadtplanung</b>	12		X									
1d) Technische Grundlagen	<b>D Technische Grundlagen</b>		X						X				
1e) Ökologische Grundlagen	<b>E Ökologische Grundlagen</b>	30	X								X		
1f) Sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen	<b>F Sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen</b>								X			X	
1g) Rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren	<b>G Recht und Normung, Instrumente und Verfahren ggf auch integriert in A, B und E</b>	12								X			X
1h) Methoden und Techniken der Darstellung	<b>H Methoden und Techniken der Bestandsermittlung und Plandarstellung</b>	30	X							X			X
1i) Prozessgestaltung und Management	<b>I Prozessgestaltung und Management</b>									X			X
	<b>J Übergreifend, Vertiefend, Profildbildend</b> darin auch die Überschreitungen der in A-I genannten Mindestwerte	102*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

\* In manchen Bundesländern beträgt die ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzung nach Architektengesetz nur ein Studium von 180 Kreditpunkten nach ECTS. Dort können dementsprechend weniger Leistungspunkte in der Sachgebietsgruppe Profildbildung / Schwerpunkt bildung / Abschlussarbeiten vorausgesetzt werden